

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt C (von Bad Gandersheim/Seesen bis Gerstungen)

Unterlagen nach § 8 NABEG

V EINSCHÄTZEN DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

ZUSAMMENFASSUNG

| | | | | | |
|-------|------------|---------------------------|----------|---------|-------------|
| 0 | 08.03.2019 | Unterlagen nach § 8 NABEG | BocL | HorG | PehM |
| Vers. | Datum | Ausgabe, Art der Änderung | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | EINLEITUNG | 2 |
| 2 | METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS | 2 |
| | 2.1 Kommunale Bauleitplanung | 3 |
| | 2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft | 4 |
| | 2.3 Belange der Forstwirtschaft | 4 |
| | 2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung | 5 |
| | 2.5 Ordnungsrechtliche Belange | 5 |
| | 2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus | 6 |
| | 2.7 Andere behördliche Verfahren | 7 |
| | 2.8 Belange der Bundeswehr | 7 |
| | 2.9 Gewerbeausübung | 7 |

1 EINLEITUNG

Die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen das Netzausbauprojekt „Sued-Link“. Es besteht aus den Verbindungen Wilster – Grafenrheinfeld (Vorhaben 4 gemäß Bundesbedarfsplangesetz) und Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 gemäß Bundesbedarfsplangesetz).

Für beide vom Gesetzgeber bestätigten Gleichstromverbindungen (in Form einer Erdkabelverlegung) wird durch die Bundesnetzagentur ein eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (hier Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) durchgeführt.

Im Rahmen der Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG sind Angaben zu machen, ob sonstige öffentliche und private Belange der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen.

2 METHODIK, DATENGRUNDLAGEN UND ERGEBNIS

Der Prüfumfang der Unterlage zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen umfasst lediglich Inhalte, die von Relevanz für das Vorhaben sind und nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS, vgl. Unterlage III) oder Strategischen Umweltprüfung (SUP, vgl. Unterlage IV.1) aufgenommen und behandelt wurden. Worin jeweils die Abgrenzung zu den Inhalten anderer Unterlagen besteht, wird in der Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“ dargelegt.

Für die Prüftiefe der Unterlage wird zudem vorausgesetzt, dass die Betroffenheit eines sonstigen öffentlichen oder privaten Belangs bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung hinreichend erkennbar sein muss. Somit dient die Berücksichtigung der relevanten sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Vervollständigung des Abwägungsmaterials im Verfahren der Bundesfachplanung im Sinne eines „Auffangtatbestandes“.

Gemäß der Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren werden zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen auch sonstige Sachgüter gezählt. Somit ergeben sich die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten und erläuterten Untersuchungsinhalte für die Unterlage „Einschätzen der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“.

Der Untersuchungsraum umfasst das jeweilige Trassenkorridorsegment mit einer Breite von 1.000 m. Die Ergebnisse der einzelnen Belange werden ausschließlich textlich abgehandelt. In den Alternativenvergleich werden die flächig ermittelten Belange der Landwirtschaft einbezogen.

2.1 Kommunale Bauleitplanung

Unter diesem Belang wurden schriftlich eingereichte Stellungnahmen und Hinweise aus den Antragskonferenzen geprüft. Es wurden Hinweise aufgenommen, ob bei Betrachtung der potenziellen Trassenachse als Folge der Querung einer Kommune durch das Erdkabelvorhaben wesentliche Teile des Stadt- oder Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden. Weiterhin, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen. Da auf Ebene der Bundesfachplanung keine durchgehende Trassenachse ermittelt wird, erstreckt sich eine solche Betrachtung auf den gesamten Korridor und beurteilt den im Falle einer Erdkabelverlegung verbleibenden Passageraum hinsichtlich einer Einschränkung.

In Abschnitt C wurden Hinweise auf eine solche Einschränkung für 52 Gebietskörperschaften geprüft. Für die Gemeinden Wildeck, Schenkklengsfeld, Nentershausen, Berkatal, Wehratal, Ringgau, Cornberg, Friedewald, für die Verwaltungsgemeinschaften Eichsfeld-Wipperaue, Westerwald-Oberereichsfeld sowie Leinetal und die Städte Heringen (Werra), Eschwege, Witzenhausen und Bebra lagen keine Stellungnahmen zur Prüfung vor.

Aus den Stellungnahmen der Landkreise Wartburgkreis und Unstrut-Hainich-Kreis, der Gemeinden Herleshausen, Ronshausen, Philippsthal (Werra), Friedland, Katlenburg-Lindau, Kalefeld, Obermfeld, Gerstungen, Hörselberg-Hainich, Dingelstädt, Dünwald, Weinbergen, Anrode und Hainich-Werratal sowie der Städte Bad Sooden-Allendorf, Bad Hersfeld und Eisenach, konnten keine Hinweise für den Belang der Bauleitplanung ermittelt werden. In den geprüften Bereichen wurde keine Beeinträchtigung oder Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bzw. der zukünftigen baulichen Entwicklung festgestellt. Es verbleibt ausreichend Fläche für eine Siedlungserweiterung. Es wird angestrebt einen größtmöglichen Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen einzuhalten, wenn keine zusätzlichen Raumwiderstände entgegenstehen.

Für die Stadt Göttingen liegen Hinweise auf betroffene Baulandmanagement-Flächen von Esebeck, Hetjershausen und Groß Ellershausen vor. Im TKS 69b wurde der betroffene Bereich Esebeck/ Hetjershausen bereits als Riegel identifiziert (in Kombination mit weiteren Kriterien). Sollte sich die Bauleitplanung (bezugnehmend auf die Baumanagementflächen) in diesem Bereich weiter verfestigen, verbliebe dennoch ausreichend Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels, sodass die zukünftige bauliche Entwicklung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich betroffen wäre bzw. die kommunale Planungshoheit nicht vollständig eingeschränkt wird.

Für den Werra-Meißner-Kreis liegt ein Hinweis auf den Logistikpark Neu-Eichenberg mit der Anbindung an die B 27 vor. In diesem Bereich wird die kommunale Planungshoheit voraussichtlich eingeschränkt. Es wird davon ausgegangen, dass Abstimmungen mit dem Plangeber im Rahmen des nächsten Planungsschrittes (Planfeststellungsverfahren) zur Vermeidung möglicher Konflikte beider Vorhaben durchgeführt werden können, sollte eine Querung der geplanten Ortsumgehung durch das Erdkabelvorhaben erforderlich werden.

2.2 Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft

Für diesen Belang wurden signifikante Beeinträchtigungen durch die dauerhafte bzw. baubedingte Inanspruchnahme von Flächen mit Sonderkulturen, Dauerkulturen und tiefwurzelnden Feldfrüchten geprüft. Auch Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von bewirtschafteten Teichen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit wurden geprüft. Hierfür sind zum einen Stellungnahmen aus dem formellen Verfahren ausgewertet, zum anderen das Digitale Landschaftsmodell und ergänzend Daten aus der Bauleitplanung und den Flächennutzungsplänen als Grundlagen herangezogen worden. Aus diesen Daten wurden Flächen mit Funktionen Baumschulen, Obstplantagen, Streuobstäckern, Streuobstwiesen und Weingärten in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten ermittelt. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Flächenanteile von Sonder- und Dauerkulturen im Untersuchungsraum.

Für Abschnitt C liegen demnach konkrete Flächenbetroffenheiten von Sonder- und Dauerkulturen in den Trassenkorridorsegmenten 66, 68, 69a, 69b, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 87, 91, 95, 166 sowie 300 vor. In den Trassenkorridorsegmenten 68, 69a, 69b, 73, 74, 77, 78 und 80 kann für die betroffenen Flächen aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung voraussichtlich keine vollständige Umgehung erfolgen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Nachnutzung bzw. ein landwirtschaftlicher Anbau unter Beachtung von Maßgaben auf der Trasse des Erdkabels eingeschränkt erfolgen kann (z. B. Einbringen von Pfählen / Pfosten bis maximal 0,80 m Tiefe; oberflächennahe landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung nach guter fachlicher Praxis; kein Errichten von Gebäuden etc.; Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nach guter fachlicher Praxis usw.). Hierzu enthält die Unterlage auch eine ausführliche Auflistung, welche Nutzungen im Schutzstreifen von Kabelanlagen zulässig sind (siehe Anhang 1 der Unterlage V).

Hinweise auf betroffene Teichflächen lagen in Abschnitt C für die Trassenkorridorsegmente 77 und 90 vor. In beiden Fällen verbliebe jedoch ein ausreichender Passageraum für die Umgehung der Teichflächen, sodass durch die Verlegung eines Erdkabels keine Auswirkungen zu erwarten sind.

2.3 Belange der Forstwirtschaft

Unter diesem Belang wurde die dauerhafte sowie baubedingte Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen abgeprüft. Hierfür wurde ebenfalls das Digitale Landschaftsmodell ausgewertet. Die Unterlage enthält eine tabellarische Auflistung über die Waldflächenanteile im Untersuchungsraum.

Demnach sind in allen Trassenkorridorsegmenten von Abschnitt C Waldflächen betroffen, die zudem aufgrund ihrer Lage bzw. Ausdehnung nicht in allen Fällen vollständig umgangen werden können. Wenn Querungen der Waldbereiche voraussichtlich im Zusammenhang mit vorhandener Infrastruktur (z. B. Straßen oder Bahnstrecken) bzw. im Bereich von Waldwegen oder -schneisen möglich sind, wird dies dargelegt.

2.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Für diesen Belang wurde die konkrete Betroffenheit von Bergbauberechtigungen und Sprengbereichen, von Abbaurechten für Rohstoffe außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffsicherung sowie von Altbergbaugebieten unter Berücksichtigung des Aspekts der Bergsenkung geprüft. Hierfür wurden entsprechende Daten bei den zuständigen Behörden abgefragt. Ergänzend wurden konkrete Hinweise auf bekannte Altbergbaugebiete einbezogen.

Für Abschnitt C sind Betroffenheiten von bergrechtlichen Flächen in den Trassenkorridor-segmenten 69b, 70a, 73, 74, 77, 78, 80, 87, 90, 91, 92, 93a, 93b, 94, 95, 166 und 303 ermittelt und tabellarisch aufgeführt worden. Es lagen jedoch keine Aussagen zu den Sprengbereichen vor bzw. lassen sie sich auf Ebene der Bundesfachplanung nicht flächendeckend für alle potenziell betroffenen Bereiche erheben. Deshalb kann die Prüfung und Berücksichtigung von Sprengbereichen erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen, wenn die konkrete Trassenachse feststeht. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls noch die bundeslandspezifischen Richtlinien für das Sprengwesen abzuprüfen. Die Unternehmen des Bergbaus sind zudem an der weiteren Planung zu beteiligen, da nur diese die notwendigen Details zur Planung beitragen können. Beeinträchtigungen von bergrechtlichen Flächen können voraussichtlich durch eine angepasste Feintrassierung vermieden werden.

Hinweise auf Altbergbaugebiete sind für die Trassenkorridor-segmente 70a, 95 und 166 bekannt. Jedoch können auch hier potenzielle Auswirkungen erst in der Planfeststellung bei einem konkreten Trassenverlauf abgeprüft werden, wenn eine tatsächliche Betroffenheit durch den Trassenkorridor gegeben ist. Hinweise auf bestehende Abbaurechte sind in Abschnitt C hingegen nicht vorhanden.

2.5 Ordnungsrechtliche Belange

Unter diesem Belang wurden vorhandene munitions-/ kampfmittelbelastete Flächen oder Gebiete geprüft, soweit bereits Hinweise bekannt sind.

In Abschnitt C liegen für die Trassenkorridor-segmente 69b und 95 Hinweise auf mit Munition bzw. Kampfmittelaltlasten belastete Flächen vor. Auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG steht der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht fest. Somit können keine Aussagen darüber getroffen werden, welche genauen Flächen innerhalb der beiden Trassenkorridor-segmente betroffen sein könnten. Der Belang kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens detailliert geprüft werden, wenn die Kampfmittelfreiheit soweit

wie möglich baubegleitend bzw. unmittelbar vor Umsetzung des Bauvorhabens nachzuweisen wäre.

Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der Bauphase auf belasteten Flächen eine Kampfmittelräumung notwendig wäre, welche mit hohen Kosten und Verzögerungen im Bauablauf verbunden sein kann.

2.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs und des Straßenbaus

Im Rahmen dieser Belange wurden zum einen Konflikte bei der Querung von Verkehrsinfrastrukturen (Bahnstrecken, Straßen, Gewässer und Produktleitungen) innerhalb der einzelnen Trassenkorridorsegmente betrachtet und tabellarisch aufgeführt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Funktion und Betriebssicherheit dieser Infrastruktureinrichtungen wird durch die Wahl geeigneter Bauweisen zur Querung (z. B. geschlossene Bauweise) sowie der zusätzlichen Berücksichtigung von Auflagen des jeweiligen Betreibers der Infrastruktureinrichtung (z. B. Abstandsregelungen) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Ebenso wurden Aussagen über negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von parallel bzw. quer verlaufenden Gasleitungen (Korrosionsschutz) sowie mögliche Auswirkungen durch Hochspannungsbeeinflussungen vorgenommen. Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (wie SuedLink) verursachen jedoch bedingt durch ihre Schirmung keine elektrischen Felder außerhalb des Kabels im Erdboden. Somit können Korrosionsschäden an erdverlegten Produktleitungen durch das Erdkabelvorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Auch Beeinträchtigungen von technischen Hochwasserschutzanlagen in Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit sind abgeprüft worden. In Abschnitt C lagen hierzu jedoch keine Hinweise vor.

In die Betrachtung des Belangs wurden schließlich auch bestehende Windkraft- und Solaranlagen als sonstige Sachgüter einbezogen, für die eine konkrete Betroffenheit durch die Tangierung eines Trassenkorridorsegmentes möglich sein kann. In Abschnitt C sind Windkraftanlagen in den Trassenkorridorsegmenten 166, 300, 70a, 70b, 76, 78, 80, 90, 93a und 95 vorhanden. Solaranlagen sind in Abschnitt C nicht betroffen.

2.7 Andere behördliche Verfahren

Soweit eine Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung bereits feststellbar ist, wurden unter diesem Belang Beeinträchtigungen von Bereichen der Flurbereinigung oder von Bodenneuordnungsverfahren bzw. hierzu erlassenen Veränderungssperren geprüft.

In Abschnitt C lagen für die Trassenkorridorsegmente 68, 70 und 74 Hinweise auf Flurbereinigungsverfahren vor. Es konnten jedoch keine Aussagen über konkret betroffene Flächen getroffen werden, da auf Ebene der Bundesfachplanung nach § 8 NABEG der exakte Verlauf der Trassenachse noch nicht feststeht.

2.8 Belange der Bundeswehr

Es sind Belange der Bundeswehr abgeprüft worden, die nicht bereits durch den Prüfumfang der RVS (z. B. über Vorranggebiete Militär) oder der SUP abgedeckt sind.

Für Abschnitt C lagen Hinweise auf Hubschraubertiefflugstrecken in den Trassenkorridorsegmenten 69a, 69b, 76, 77 und 78 und die Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen in den Trassenkorridorsegmenten 69a und 69b vor. Da jedoch keine Freileitungsausführung vorgesehen ist, sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Tiefflugstrecken bzw. der Luftverteidigungsradaranlage in den zuvor genannten Trassenkorridorsegmenten zu erwarten.

2.9 Gewerbeausübung

Unter diesem Belang ist die Beeinträchtigung der Gewerbeausübung von Betrieben abgeprüft worden, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage stehen könnte.

In Abschnitt C lagen hierzu jedoch keine konkreten Hinweise vor. Für diesen Belang erfolgte deshalb keine Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.